



Sitzung vom 7. September 2005 46 C

2818. Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6 500 000.– aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung.

1. Gegenstand

Beitrag von Fr. 6 500 000.– aus dem Lotteriefonds an die Gotthelf-Stiftung.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten
- Artikel 37 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und h des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004
- Artikel 76 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993.

3. Kosten, Kreditsumme

Die Stiftung erhält in einem ersten Schritt einen Beitrag in der Höhe von insgesamt 6,5 Mio. Franken aus dem kantonalen Lotteriefonds. Die Mittel werden gemäss den Bedingungen und Auflagen von Ziffer 4 verwendet.

Nach Vorlegen der weiteren, in Ziffer 5 genannten Unterlagen bezüglich dem Gotthelf-Zentrum entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates über eine Erhöhung des Beitrages an die Gotthelf-Stiftung aus dem kantonalen Lotteriefonds.

Weitere Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach der Gründung ist die Stiftung angehalten, weitere Mittel zu generieren. Dabei sind private und öffentliche Mittel zu generieren, insbesondere auch aus der Region Emmental.

4. Zahlungsmodalitäten / Bedingungen / Auflagen

Die Auszahlung des vorliegend beantragten Beitrages aus dem kantonalen Lotteriefonds in der Höhe von 6,5 Mio. Fr. erfolgt in zwei Schritten mit eingebautem Stopp- und Go-Entscheid:

1. Nach Gründung der Stiftung mit detailliertem Stiftungszweck (ca. erste Hälfte 2006), in der neben der Universität Bern mindestens 3 der 5 nachfolgend aufgeführten Institutionen Träger der Stiftung sind,
 - a. Stiftung Familienarchiv Bitzjus-von Rütte
 - b. Verein Gotthelffonds
 - c. Verein Gotthelf-Stube
 - d. Burgergemeinde Bern
 - e. Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern

werden 6,3 Mio. Fr. an die Stiftung ausbezahlt.

Davon sind 6 Mio. Fr. zweckgebunden für das Editionsprojekt der Universität Bern «Albert Bitzjus (Jeremias Gotthelf) – Werke und Briefe Historisch-Kritische Gesamtausgabe (HKG)» zu verwenden, soweit die Stiftung nicht andere Drittmittel dafür generieren kann.

Fr. 250 000.– stehen zur Finanzierung der administrativen und organisatorischen Aufwendungen und Fr. 50 000.– zur Erarbeitung einer Vision und eines Grobkonzeptes für das Gotthelf-Zentrum durch ein externes Berater-Team zur Verfügung.

2. Wenn das Ergebnis des Grobkonzeptes positiv ausfällt, erfolgt zur Ausarbeitung eines Detailkonzeptes (Materialisierung der Konzeptideen) und eines Businessplans mit Investitions- und Betriebskostenplanung und Etappierungsschritten (bis ca. Mitte 2007) eine Auszahlung von Fr. 200 000.–.

Die Stiftungsträger haben zudem folgende Auflagen zu erfüllen:

- Die Stiftungsträger dürfen die sich in ihrem Eigentum befindlichen Vermögenswerte mit Gotthelf-Bezug nur mit Zustimmung des Stiftungsrates an Dritte veräussern. Im Falle ihrer Liquidation haben die Stiftungsträger diese Vermögenswerte der Stiftung zu übertragen.
- Beiträge, deren Bedingungen innert 5 Jahren seit der Bewilligung nicht erfüllt sind, entfallen.

5. Vorbehaltener Entschluss für einen Beitrag an das Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh

Wenn das Detailkonzept ebenfalls positiv ausfällt und ein Businessplan für ein erfolgreiches und selbsttragendes Gotthelf-Zentrum vorliegt, stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat Antrag auf eine Erhöhung des Beitrages an die Gotthelf-Stiftung aus den Mitteln des kantonalen Lotteriefonds. Der Grossrat ist bereit, einen zusätzlichen Beitrag in der Grössenordnung von 3 Mio. Fr. zu bewilligen, wenn die in Ziffer 4 und 5 definierten Bedingungen eingehalten und die Auflagen erfüllt werden.

Mit dem Kirchgemeinderat Lützelflüh ist eine einvernehmliche Alternativlösung für das Pfarrhaus zu finden.

Die Stiftungsträger haben zudem die Auflage zu erfüllen, dass das Geld aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetz nicht zur Deckung von Betriebskosten verwendet werden darf. Die Stiftung ist aber bei allen anderen Geldern, die sie generiert, frei, diese auch für Betriebsbeiträge einzusetzen.

6. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

Verpflichtungskredit über insgesamt Fr. 6 500 000.– mit gestaffelter Auszahlung, voraussichtlich in den Rechnungsjahren 2006 (Fr. 6 300 000.–), 2007 (Fr. 200 000.–). Konto: 2910-3500-10001 Kulturelle Einrichtungen.

7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Nuspliger**

Vom Grossen Rat genehmigt

Bern, den 17. NOV. 2005

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber i. V.